

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vember 1916) betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen mit Patentierung derselben. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der thurgauische Regierungsrat zur Aufnahme appenzell-außerrhodischer Lehramtsschüler in das Lehrerseminar Kreuzlingen bis auf die Zahl von vier in jeder der vier Jahresklassen. Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminarschüler. (§ 1.) — Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 an die Seminarkasse für die Mehrauslagen. (§ 2.) — Bei Anlaß der Patentprüfung für thurgauische Lehramtskandidaten werden unter denselben Bedingungen wie diese auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh. geprüft und erwerben sich auf diese Weise das Primarlehrerpatent für ihren Heimatkanton. Das Patent wird von der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. ausgestellt, die sich durch eine Abordnung am Patentexamen vertreten läßt. Durch diese werden auch die Fachnoten auf Vorschlag der beteiligten Examinatoren festgesetzt. (§ 3.)

Kanton Appenzell I.-Rh.

(Art. 24.)¹⁾ Als Ausweis für zureichende Fachbildung gilt die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars oder die Erwerbung des Patent eines andern Kantons.

In Ausnahmefällen (wie z. B. für die Lehrerinnen des Frauenklosters in Appenzell) entscheidet die Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder besonderer Zeugnisse über die Erteilung einer Lehrbewilligung.

Kanton St. Gallen.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Staatliches Lehrerseminar Marienberg in Rorschach.

Durch Gesetz vom 28. November 1863 wurde das staatliche Lehrerseminar errichtet und mit ihm ein Konvikt verbunden. Es umfaßt vier Jahreskurse.

Die Obergaufsicht steht beim Erziehungsrate, der die Wahlbehörde für Direktor und Lehrer des Seminars ist. Dieses und die damit verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

¹⁾ Schulverordnung.